

PRÜFKONZEPT DER SRO-TREUHAND|SUISSE

Gültig ab 1. Januar 2016

Abkürzungen:

GwG: Geldwäschereigesetz
SRO: Selbstregulierungsorganisation SRO-TREUHAND|SUISSE

1. Gegenstand / Zweck

Die SRO nimmt im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten die Aufsichtsprüfung der Finanzintermediäre und der Prüfgesellschaften sowie der leitenden Prüfer¹ wahr.

Dieses Prüfkonzert regelt:

- den Aufbau und die Organisation des Prüfwesens in der SRO;
- die Prüfung der beaufsichtigten Finanzintermediäre durch die Prüfgesellschaften;
- die Zuständigkeit der SRO-Prüfstelle;
- die Weiterbildung der Prüfer und im Prüfwesen;
- die Überwachung des Prüfwesens durch die SRO-Kommission.

2. Aufbau und Organisation des Prüfwesens

Die Prüfperiode umfasst ein Jahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Im Falle der Gewährung der zweijährigen Prüfperiode dauert sie vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Das Prüfwesen innerhalb der SRO basiert auf vier Pfeilern:

- der Selbstdeklaration der Finanzintermediäre;
- der Prüfung der Finanzintermediäre durch die Prüfgesellschaften;
- der Überwachung und der Kontrolle des Prüfwesens durch die SRO-Prüfstelle;
- der Oberaufsicht durch die SRO-Kommission.

2.1 Finanzintermediär

Der Finanzintermediär ist zuständig und dafür verantwortlich, dass seine jährlich zu erstellende Selbstdeklaration gemäss Ziff. 3 nachfolgend wahrheitsgetreu und fristgerecht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eingereicht wird. Die Selbstdeklaration nennt auch die vom Finanzintermediär ernannte Prüfgesellschaft.

Der Finanzintermediär ist verantwortlich für die Ernennung einer Prüfgesellschaft und die rechtzeitige Erstellung des Prüfberichts.

2.2 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft erhält die vom Finanzintermediär eingereichte Selbstdeklaration vom SRO-Sekretariat bis Ende Februar und prüft den Finanzintermediär. Der Prüfbericht ist von der Prüfgesellschaft bis zum 30. Juni der SRO zuhanden der SRO-Prüfstelle einzureichen.

¹ Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miterfasst.

2.3 SRO-Prüfstelle

Die SRO-Prüfstelle überwacht und kontrolliert das Prüfwesen innerhalb der SRO. Sie kontrolliert die Selbstdeklarationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres sowie die Prüfberichte, die per 30. Juni einzureichen sind bis zum Ende des Kalenderjahres.

Die SRO-Prüfstelle ergreift Massnahmen, sofern sie eine Verletzung oder einen begründeten Verdacht einer Verletzung von GwG-rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, Statuten und von Reglementen feststellt. Diese Massnahmen bestehen insbes. in der Anordnung einer Nachprüfung und gegebenenfalls einem Antrag an die SRO-Kommission, mit welchem Sanktionen gegen den Finanzintermediär oder die Prüfgesellschaft verlangt werden.

Die SRO-Prüfstelle ist verantwortlich für die Weiterbildung im Bereich des Prüfwesens.

Die SRO-Prüfstelle erstellt jährlich einen Bericht über das Prüfwesen zuhanden der SRO-Kommission.

2.4 SRO-Kommission

Die SRO-Kommission hat die Oberaufsicht über das Prüfwesen. Sie erlässt die Reglemente und weiteren Dokumente, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Statuten und Reglementen. Die SRO-Kommission ernennt die Mitglieder der SRO-Prüfstelle und zeichnet verantwortlich für die Akkreditierung der Prüfgesellschaften und der leitenden Prüfer.

Die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Prüfgesellschaft und der leitenden Prüfer wird von der SRO-Kommission separat geregelt. Artikel 11c sowie Artikel 11g- 11l RAV (Revisionsaufsichtsordnung) gelten sinngemäss.

Sie publiziert die Liste der akkreditierten Prüfgesellschaften und der leitenden Prüfer.

3. Selbstdeklaration des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär hat die Selbstdeklaration jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres, mithin bis zum 31. Januar, der SRO-Direktion einzureichen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist ist Sache des Finanzintermediärs.

Eine Fristerstreckung bis max. einen Monat kann durch den Direktor auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin gewährt werden. Das Gesuch muss vor Ablauf der ordentlichen einmonatigen Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration eingereicht werden. Das Gesuch ist gebührenpflichtig.

Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Fristen durch den Finanzintermediär wird angemessen geahndet.

4. Prüfung der Finanzintermediäre durch eine Prüfgesellschaft

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Finanzintermediär erteilt einer Prüfgesellschaft den Auftrag zur Prüfung. Er ist bei der Wahl der Prüfgesellschaft grundsätzlich frei; er muss aber die Prüfgesellschaft aus der publizierten Liste der von der SRO akkreditierten Prüfgesellschaften wählen.

Die Prüfgesellschaft muss vom zu prüfenden Finanzintermediär finanziell und personell unabhängig sein.

Jeder Wechsel einer Prüfgesellschaft muss begründet werden. Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

Die Prüfgesellschaft hat zu prüfen, ob die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

Die Prüfung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers entsprechend den Vorgaben des Berufsstandes und risikoorientiert im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung durchzuführen.

Der Prüfer hat eine Risikoeinschätzung des Finanzintermediärs hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Im Übrigen regelt die SRO-Prüfstelle die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze.

Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Der leitende Prüfer sowie ein weiterer Prüfer bestätigen dies mit ihren Unterschriften.

Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass GwG-Bestimmungen nicht eingehalten werden oder in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie in ihrem Bericht eine Empfehlung ab. Diese unterliegt dem Ermessen der Prüfgesellschaft, ist zu begründen und muss verhältnismässig sein. Sie kann darin bestehen, dass Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden sollen oder aber, dass die Gewährung der zweijährigen Prüfperiode verweigert oder aufgehoben werden soll.

Kommt die Prüfgesellschaft zum Schluss, dass eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} StGB erfolgen muss, teilt sie dies der Direktion der SRO unverzüglich mit, damit diese die notwendigen Massnahmen einleiten kann.

4.2 Ordentliche jährliche Prüfperiode

Der Prüfbericht ist bis zum 30. Juni (Poststempel) eines jeden Jahres der SRO einzureichen. Eine Fristerstreckung bis max. 31. August kann nur aus wichtigem Grund auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin gewährt werden. Das Gesuch muss vor Ablauf der ordentlichen Frist eingereicht werden. Es ist gebührenpflichtig.

Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung GwG-rechtlicher Bestimmungen oder der Reglemente und Dokumente der SRO fest, so hält sie dies in jedem Fall in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem in ihrem Prüfbericht fest, ob eine Beanstandung bereits behoben worden ist. Sie kann dem Finanzintermediär eine Nachfrist von einem Monat, d.h. bis längstens 31. Juli bzw. 30. September bei gewährter Fristerstreckung, setzen, um eine Beanstandung zu beheben. Die Prüfgesellschaft muss diesfalls zusätzlich zum Prüfbericht eine Nachkontrolle durchführen und nach erfolgter Nachkontrolle der SRO-Prüfstelle bis zum 31. Juli bzw. 30. September Bericht erstatten, ob die Beanstandung behoben wurde oder nicht.

4.3 Verlängerte zweijährige Prüfperiode

Hat ein Finanzintermediär auf sein Gesuch hin, die zweijährige Prüfperiode bewilligt erhalten, umfasst der Prüfbericht der Prüfgesellschaft zwei Kalenderjahre. Die Fristen für die Erstellung des Prüfberichts sind die gleichen wie bei der ordentlichen jährlichen Prüfung.

Auch wenn die zweijährige Prüfperiode gewährt wurde, hat der Finanzintermediär jährlich fristgerecht eine Selbstdeklaration gemäss Ziff. 3 dieses Reglements einzureichen. Reicht er die Selbstdeklaration nicht fristgerecht ein, fällt die zweijährige Prüfperiode dahin und die Prüfstelle hat dafür zu sorgen, dass eine ordentliche Prüfung durchgeführt wird.

5. Überwachung durch die SRO-Prüfstelle

Die SRO-Prüfstelle überwacht das Prüfwesen.

Die SRO-Prüfstelle setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, welche von der SRO-Kommission gewählt werden und von dieser und dem Schiedsgericht sowie dem Zentralvorstand und den Revisoren des Verbandes TREUHAND|SUISSE unabhängig sind. Sie organisiert sich selbst und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr gemäss SRO-Statuten von der SRO-Kommission übertragen werden.

Die SRO-Prüfstelle erstellt einen Jahresbericht zuhanden der SRO-Kommission. Sie informiert die SRO-Kommission mindestens periodisch im Hinblick auf jede Kommissionssitzung.

Die SRO-Prüfstelle prüft und genehmigt die Selbstdeklarationen der Finanzintermediäre und die Prüfberichte der Prüfgesellschaften. Die SRO-Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Prüfgesellschaften und die Finanzintermediäre die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einhalten und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

Die SRO-Prüfstelle kann einem Finanzintermediär auf sein begründetes Gesuch hin die zweijährige Prüfperiode (oben Ziff. 4.3) bewilligen.

Die SRO-Prüfstelle ist dafür verantwortlich, dass die Prüfgesellschaften die Prüfung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers risikoorientiert durchführen.

Die SRO-Prüfstelle hat die Möglichkeit, jederzeit eine Unterredung sowie ergänzende Informationen bei den Finanzintermediären und den Prüfgesellschaften zu verlangen. Sie kann sodann jederzeit Einblick in die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen der Prüfgesellschaft nehmen, um die Qualität der durchgeführten Prüfungen zu beurteilen.

Stellt die SRO-Prüfstelle eine Verletzung GwG-rechtlicher Bestimmungen oder der Reglemente und Dokumente fest, oder hat sie einen begründeten Verdacht einer Verletzung solcher Bestimmungen, kann sie:

- aus der Liste der akkreditierten Prüfgesellschaften einer anderen Prüfgesellschaft als derjenigen, die die ordentliche Prüfung des Finanzintermediärs vorgenommen hatte, einen besonderen Prüfauftrag zur Nachprüfung (Spezialprüfung) erteilen oder aber sie kann eine solche Nachprüfung durch ein Mitglied der SRO-Prüfstelle durchführen. Beauftragt die SRO-Prüfstelle eine andere Prüfgesellschaft mit der Durchführung einer Nachprüfung, kann sie dieser Weisungen und Auflagen erteilen. Der mit der Nachprüfung beauftragten Prüfgesellschaft oder dem Mitglied der Prüfstelle, das eine Nachprüfung durchführt, ist Einblick in sämtliche Unterlagen des Finanzintermediärs sowie der von Finanzintermediär gewählten Prüfgesellschaft zu gewähren.
- der SRO-Kommission beantragen, Sanktionen gegen einen fehlbaren Finanzintermediär oder einer fehlbaren Prüfgesellschaft auszusprechen. Diesfalls hat sie ihren Antrag zu begründen und die ihr angemessen erscheinende Sanktion vorzuschlagen.
- der SRO-Kommission beantragen, der Prüfgesellschaft oder einem leitenden Prüfer die Akkreditierung zu entziehen.

Die Kosten solcher Massnahmen gehen zu Lasten des Finanzintermediärs bzw. der Prüfgesellschaft.

6. Weiterbildung

Die SRO-Prüfstelle zeichnet für die Weiterbildung der Prüfgesellschaften, bzw. der leitenden Prüfer verantwortlich. Die SRO-Direktion organisiert die hierzu erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nach Rücksprache mit der SRO-Prüfstelle. Sie kontrolliert die Erfüllung der entsprechenden Weiterbildungsverpflichtung und meldet deren Verletzung der SRO-Kommission.

7. Oberaufsicht durch die SRO-Kommission

Die SRO-Kommission hat im Bereich des Prüfwesens folgende unübertragbaren Aufgaben:

- Oberleitung und Erteilung der notwendigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der SRO-Prüfstelle;
- Akkreditierung der Prüfgesellschaften und der leitenden Prüfer bzw. Entzug der Akkreditierung;
- Oberaufsicht über die mit dem Prüfwesen betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente und die Absolvierung der notwendigen Weiterbildungen;
- Die Durchführung / Überwachung eines Verfahrens, wenn die SRO-Prüfstelle der SRO-Kommission einen Antrag auf Sanktionen stellt. Diesfalls ist dem betroffenen Finanzintermediär oder der betroffenen Prüfgesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren;
- Die Eröffnung eines Verfahrens und die Verhängung von Sanktionen gegen fehlbare Finanzintermediäre oder Prüfgesellschaften;
- Die Erstattung einer Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305ter StGB anstelle des Finanzintermediärs.

Die SRO-Kommission kann Aufgaben, wie die Festlegung

- des Aufbaus der Selbstdeklaration sowie der damit zusammenhängenden Unterlagen;
- der Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze;
- des Aufbaus der Prüfberichte sowie die damit zusammenhängenden Unterlagen;
- der Kriterien für die Akkreditierung als Prüfgesellschaft bzw. als leitender Prüfer;
- der Kriterien für die Gewährung der verlängerten (zweijährigen) Prüfperiode;

sowie weitere im Zusammenhang mit dem Prüfwesen stehende Aufgaben an die SRO-Prüfstelle delegieren.

8. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht überprüft auf Beschwerde hin die Entscheide der SRO-Kommission. Das Verfahren ist im Schiedsreglement geregelt.

Das Prüfkonzept wird von der SRO-Kommission am 10. September 2015 verabschiedet und nach der Genehmigung durch die FINMA am 1. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Für die SRO-Kommission

Sabine Kilgus
Präsidentin der SRO-Kommission

Paolo Losinger
Direktor der SRO